

London Übereinkommen

Am 1.5.2008 tritt das London Übereinkommen, das die Übersetzungserfordernisse bei der Validierung von Europäischen Patenten in den einzelnen Staaten regelt, in Kraft.

Im London Übereinkommen ist vorgesehen, dass die Mitgliedsstaaten des Übereinkommen, die eine Amtssprache des Europäischen Patentamtes (DE, EN, FR) als Amtssprache haben auf die Übersetzung des erteilten Patents verzichten. Ein Mitgliedsstaat, der keine Amtssprache mit einer der Amtssprachen des EPA gemein hat, kann eine Übersetzung der Patentansprüche in einer seiner Amtssprachen verlangen. Außerdem kann ein solcher Mitgliedsstaat verlangen, dass die Beschreibung des europäischen Patents in einer von diesem Staat vorgeschriebenen Amtssprache des Europäischen Patentamtes EPA eingereicht wird. Damit sollen die Validierungskosten durch verringerte Übersetzungskosten für den Anmelder reduziert werden.

Derzeit sind 17 Vertragsstaaten des Europäischen Patentübereinkommens dem London Übereinkommen beigetreten.

Damit stellt sich die Situation bzgl. des Übersetzungserfordernisses bei der Validierung eines Europäischen Patents wie folgt dar:

	Erforderliche Übersetzung	
	Ansprüche	Beschreibung
Dänemark	Amtssprache	Englisch, Amtssprache
Deutschland	Deutsch**	.*
Finnland	Amtssprache	Englisch, Amtssprache
Frankreich	Französisch**	.*
Island	Amtssprache	Englisch, Amtssprache
Kroatien	Amtssprache	Englisch
Lettland	Amtssprache	.*
Liechtenstein	.*	.*
Litauen	Amtssprache	.*
Luxemburg	.*	.*
Monaco	.*	.*
Niederlande	Amtssprache	Englisch, Amtssprache
Schweiz	.*	.*
Schweden	Amtssprache	Englisch
Slowenien	Amtssprache	.*
Ungarn	Amtssprache	Englisch, Amtssprache
Vereinigtes Königreich	Englisch**	.*

* keine Übersetzung erforderlich

** Übersetzung Erteilungserfordernis

Stand 1.11.2011